



ANTI-DOPING Verpflichtungserklärung 2024

Gemäß §25 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021, in der derzeit gültigen Fassung).

Fachverband: Racketlon Federation Austria

Zustelladresse: An den Steinfeldern 2A, 1230 Wien E-Mail: rfa@racketlon.at

Hiermit bestätige ich, als Mitglied eines der Racketlon Team Austria 2024, durch Hochladen im eigenen On Your Marks Account:

(1)

1. die jeweils aktuellen Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportfachverbandes und die Regelungen des ADBG 2021 als bindend anzuerkennen,
2. die für den jeweiligen internationalen Wettkampf geltenden Anti-Doping-Regelungen, zu dem meine Entsendung erfolgt bzw. an welchem ich teilnehme, anzuerkennen,
3. Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen zu unterlassen und mit allen mir zu Geboten stehenden Mitteln zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in mein Körpergewebe oder in meine Körperflüssigkeit gelangen oder verbotene Methoden an mir angewendet werden,
4. bei den Dopingkontrollen gemäß §§15 und 16 ADBG 2021 jederzeit und an jedem Ort mitzuwirken,
5. die Identität einer sonstigen Person, welche mich in Ausübung meiner sportlichen Tätigkeit unterstützt, auf Anfrage der Unabhängigen Dopingkontrollen, eines nationalen Verbandes oder einer sonstigen für mich zuständigen Anti-Doping Organisation offenzulegen,
6. bei ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen der Ärztin oder Zahnärztin bzw. dem Arzt oder Zahnarzt vor Verabreichungen von Arzneimitteln oder Anwendung von Behandlungsmethoden mitzuteilen, dass ich den Bestimmungen des ADBG 2021 unterliege,
7. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß §24 Abs. 4 ADBG 2021 nicht hiervon ausgeschlossen sind,
8. den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und jenen der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an allfälligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken,
9. an den Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß §3 Abs. 2 ADBG 2021 teilzunehmen und


(2) Sportlerinnen und Sportler, die gemäß §9 in das Top- oder Basissegment aufzunehmen sind, verpflichten sich gegenüber dem Bundes-Sportfachverband:

1. die Beendigung der aktiven Laufbahn unverzüglich der Unabhängigen Dopingkontrollen und dem Bundes- Sportfachverband zu melden;



2. die Meldepflichten gemäß Abs. 3 oder 4, je nach Zugehörigkeit zum Top- oder Basissegment des Nationalen Testpools zu erfüllen;
3. die Wohnadresse, postalische Zustelladressen oder elektronische Zustelladressen sowie jede Namensänderung unverzüglich der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und dem Bundessportfachverbandes zu melden.
- (3) Auf Sportlerinnen und Sportler, die gemäß §9 ADBG 2021 dem Basissegment des Nationalen Testpools angehören, findet Abs. 3 Z 1 bis 3 Anwendung.
- (4) Die Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtungen hat den Sportlerinnen und Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Meldepflichten gemäß Abs. 1 Z 5, Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 und 4 ein elektronisches Meldesystem (§ 2 Z 20 ADBG 2021) zur Verfügung zu stellen. Die Sportlerinnen und Sportler haben ihre Meldepflichten über dieses System wahrzunehmen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, als dies für die Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und dem zuständigen internationalen Sportfachverband schriftlich zu melden und nach erneuter Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.
- (5) Sportlerinnen und Sportler, die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beenden, haben dies derjenigen Anti-Doping Organisation mitzuteilen, die gegen die Sportlerin bzw. den Sportler die Sperre verhängt hat. Möchte die Sportlerin bzw. der Sportler ihre oder seine Karriere später wiederaufnehmen, darf sie oder er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen starten, bis sie oder er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem sie oder er den zuständigen internationalen Sportfachverband und die jeweilige nationale Anti-Doping Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder in einem Zeitraum, welcher der ab dem Tag ihres bzw. seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate beträgt).

Dieser Verpflichtungserklärung der Racketlon Federation Austria, ist zur Gänze zu lesen und durch Hochladen auf On Your Marks vor jeglicher internationalen Turnierteilnahme bzw. spätestens vor einer WM-Teilnahme 2024 zuzustimmen.


Marcel Weigl
RFA-Präsident

Michael Steiner
RFA Anti-Doping Beauftragter

Datum/Ort

Unterschrift: SpielerInn